

Das neue Namens- und Bürgerrecht

Neue Regelungen ab 1.1.13

Ehepaare



- Die Ehepartner behalten nach der Heirat grundsätzlich ihren Namen und bestimmen, welchen von ihren Ledignamen die gemeinsamen Kinder tragen werden.
- Oder: Die Brautleute wählen den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen.

Bei beiden Varianten behalten beide Partner die Kantons- und Gemeindebürgerrechte, welche sie vor der Heirat besitzen (unabhängig davon, wie diese Bürgerrechte erworben wurden).

Zusatzinformation
Doppelnamen wie «Meier Müller» (ohne Bindestrich) können neu nicht mehr gebildet werden. Personen, welche bereits einen Doppelnamen führen, können diesen unter dem neuen Recht weiterführen. In Pass oder ID eingetragen werden kann der (nicht amtliche) Allianzname «Müller-Meier» oder «Meier-Müller».

Übergangsregelungen bis 31.12.13

Für Ehepaare, die vor dem 1. Januar 2013 geheiratet haben, besteht die Möglichkeit, ihren Ledignamen wieder anzunehmen. Diese Regelung gilt auch über den 31. Dezember 2013 hinaus.



Bisherige Regelungen bis 31.12.12

- Der Name des Ehemannes galt automatisch als Familienname. Sollte der Name der Frau zum Familiennamen werden, musste ein Gesuch gestellt werden.
- Zulässig war ein Doppelname: Derjenige Ehepartner, der den Namen gewechselt hatte, konnte seinen bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen.
- Die Ehefrau erwarb die Bürgerrechte des Ehemannes, ohne ihre angestammten Bürgerrechte zu verlieren. Der Ehemann behielt seine Bürgerrechte, ohne diejenigen der Ehefrau zu erwerben.

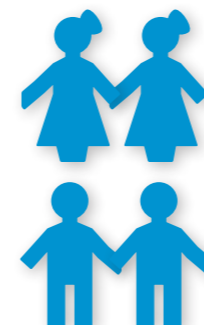
Neue Regelungen ab 1.1.13

Kinder nicht verheirateter Eltern



- Kinder nicht verheirateter Eltern tragen den Ledignamen der Mutter.
- Nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht haben die Möglichkeit, den Namen des Vaters für die Kinder zu wählen.
- Das Kind erhält die Bürgerrechte des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Eingetragene Partnerschaften



- Die Partnerinnen oder die Partner behalten ihren Namen und ihre Bürgerrechte.
- Oder: Die Partnerinnen oder die Partner wählen einen der beiden Ledignamen als gemeinsamen Namen, behalten jedoch ihre Bürgerrechte.

Übergangsregelungen bis 31.12.13

- Nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamem elterlichen oder alleinigem Sorgerecht des Vaters (vor 01.01.2013) können beantragen, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters trägt. Dadurch erhält das Kind auch die Bürgerrechte des Vaters.
- Ab dem 12. Altersjahr braucht es dazu die Zustimmung des Kindes.
- Diese Namensklärung ist befristet und kann bis zum 31. Dezember 2013 abgegeben werden.

Die Partnerinnen oder die Partner mit eingetragener Partnerschaft (vor 01.01.2013) können einen der beiden Ledignamen als gemeinsamen Namen wählen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Bürgerrechte.

Bisherige Regelungen bis 31.12.12

- Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern führten den Namen der Mutter und erhielten ihre Bürgerrechte.
- Erwarb das Kind nicht verheirateter Eltern, das unter der elterlichen Sorge des Vaters aufwuchs, dessen Familiennamen, so erhielt es auch seine Bürgerrechte.

Die Partnerinnen oder die Partner behielten ihre Namen und die Bürgerrechte. Ein rechtlich gemeinsamer Name konnte nicht gebildet werden.

Kinder verheirateter Eltern



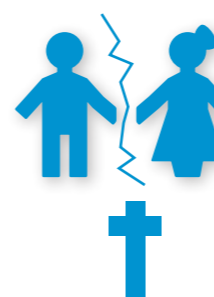
- Die Eltern entscheiden sich vor der Eheschliessung oder bei der Geburt des 1. Kindes, welchen der beiden Ledignamen das Kind tragen soll.
- Sofern sie sich bereits vor der Eheschliessung entschieden haben, können sie innerhalb eines Jahres nach der Geburt des 1. Kindes ihren Entscheid ein einziges Mal ändern.
- Besteht ein gemeinsamer Familienname, dann tragen die Kinder ebenfalls den gemeinsamen Familiennamen.
- Die Kinder erhalten die Bürgerrechte des Elternteils, auf dem der Familienname basiert.

- Verheiratete Eltern können den bisherigen gemeinsamen Familiennamen aufgeben und wieder die Ledignamen tragen. Mit einer Erklärung können sie auch den bisherigen Namen der Kinder ändern.
- Für eine Namensklärung von Kindern ab dem 12. Altersjahr müssen diese ihre Zustimmung geben. Diese Namensklärung ist befristet und kann bis zum 31. Dezember 2013 abgegeben werden.

- Die Kinder erhielten den Namen des Vaters.
- War der Familienname der Name der Ehefrau, erhielten die Kinder ihren Namen.
- Eheleiche Kinder erhielten in jedem Fall die Bürgerrechte des Vaters.



Scheidung oder Tod



Wurde eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigname jederzeit wieder angenommen werden.



Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, konnte innert einem Jahr seit der Scheidung erklären, den angestammten oder den vor der Heirat getragenen Familiennamen wieder führen zu wollen. Wurde die Frist verpasst, konnte eine Namensänderung beantragt werden.

Wichtige Links

- Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches: www.admin.ch/ch/d/as/2012/2569.pdf
- Ausführungsbestimmungen zum neuen Namens- und Erwachsenenschutzrecht mit Formular zum Durchspielen verschiedener Möglichkeiten: <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2012/2012-11-07.html>
- Informationen zu Namensänderungen: <http://www.afg.lu.ch/index/namensaenderungen.htm>
- Links zu den zehn regionalen Zivilstandsämtern im Kanton Luzern: http://www.afg.lu.ch/index/aufsicht_zivilstandswesen.html